

# **Reit- und Fahrverein Bötenberg-Wietzen und Umgebung e. V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins sowie Zweck und Aufgaben**

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Bötenberg-Wietzen und Umgebung und hat seinen Sitz in Bötenberg, Gemeinde Balge.

Der Verein ist ordnungsgemäß in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, unpolitische und konfessionell neutrale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sein Zweck ist die Förderung des Pferdesportes und dabei besonders die sportliche Leistungssteigerung und körperliche Ertüchtigung der Jugend.

Mögliche Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege,
2. Unterrichtung der Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren,
3. Unterrichtung über Verhalten im Straßenverkehr,
4. Veranstaltung von sportlichen Reit- und Fahrprüfungen sowie Voltigierwettkämpfen.

Der Verein ist Mitglied des Landesreitverbandes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Landessportbundes mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Dem Verein gehören an: 1. ordentliche Mitglieder  
2. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Begründung. Er wird durch die Mitgliederversammlung oder einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

## § 3

### **Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die festgelegten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu entrichten,
- c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- ⇒ dem/der 1. Vorsitzenden
- ⇒ zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- ⇒ dem/der Schriftführer/-in
- ⇒ dem/der Kassenwart/-in
- ⇒ dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
- ⇒ dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, je zwei von Ihnen gemeinsam handelnd.

Beratende Mitglieder im Vorstand sind die jeweiligen Spartenleiter.

Der/die Vorsitzende des Vereins oder einer der Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand des Vereins hat folgende Aufgaben:

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
2. die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
3. das Vermögen des Vereins zu verwalten,
4. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- d) Beschlussfassung über die Beitragserhebung,
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen,

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

## **§ 8**

### **Schriftführer und Kassenwart**

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sowie die Erledigung der laufenden Arbeiten.

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungs- und Kassenführung sowie das Erstellen der Jahresabrechnung und die Erstattung des Kassenberichtes.

Darüber hinaus ist der Kassenwart, für alle zuvor vom Vorstand genehmigten finanziellen Abläufe, zeichnungsbefugt.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie der Rechnungs- und Kassenführung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Außerordentliche Kosten können erstattet werden.

## § 11

### **Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Balge zu, die es gemeinnützig, insbesondere zur Förderung des Reitsportes im Vereinsgebiet oder im Gebiet des Landkreises Nienburg zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2010 im ‚Gasthaus Neuloher Hof‘, Marklohe-Neulohe, beschlossen worden.

Marklohe, den 22. Januar 2010